

**Verordnung
der Gemeinde Mehring
zur Änderung
der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden
und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)
Vom 11. Februar 2014**

Die Gemeinde Mehring erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403) folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung der Gemeinde Mehring über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 23. Juli 2013, erhält folgende Fassung:

„Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und Plätzen sowie auf allen öffentlichen Straßen und Wegen im Geltungsbereich Ort Mehring an der Leine zu führen. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt einer Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehring, den 11. Februar 2014

Gemeinde Mehring

Wengbauer
Erster Bürgermeister



- Gemeinde Mehring -

**Bekanntgabe der Niederlegung der Verordnung
der Gemeinde Mehring
zur Änderung
der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und
Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)
Vom 11. Februar 2014**

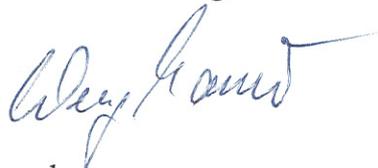
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.01.2014 die Verordnung der Gemeinde Mehring zur Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) beschlossen.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Gemeindeganzlei, Zimmer Nr. 6, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht öffentlich aus.

Mehring, 11.02.2014

-Gemeinde Mehring-



Wengbauer

1. Bürgermeister



Zum Aushang an die Amtstafel:
angeheftet am: 11.02.2014
abzunehmen am: 26.02.2014
abgenommen am: 26.02.14